

Christian Schmidt

Rechtsfreie Räume

„Es darf keine rechtsfreien Räume geben!“ Dieser Schlachtruf ertönt immer wieder und in den verschiedensten Zusammenhängen. Meist wird damit mehr Polizei auf der Straße gefordert. Endlich sollen die staatlichen Ordnungskräfte die eine oder die andere Form kriminellen Verhaltens eindämmen – mitunter aber auch nur solches Verhalten, das als kriminell empfunden wird.

Tödliche Bandenkämpfe, Zwangsprostitution und Menschenhandel oder Kinderpornografie im Darknet sind Beispiele, bei denen die Forderungen, Recht und Gesetz durchzusetzen, selten Widerspruch fürchten müssen. Die Ablehnung von Morden und sexualisierter Gewalt machen den Wunsch plausibel, dass hier den Grundnormen gesellschaftlichen Zusammenlebens mit allem Nachdruck Geltung verschafft wird. Widerspruch beginnt sich nur zu regen, wenn die Strafverfolgungsbehörden ihre Wunschlisten präsentieren, welche Befugnisse und Instrumente nötig seien, um in den rechtsfreien Räumen eine effektive Kontrolle zu installieren. Offenkundig sind Räume, die nicht länger rechtsfrei sind, in hohem Maße überwach- und kontrollierbar.

Überwachung und Kontrolle sind aber gleich auf mehreren Ebenen problematisch. So treffen Aufmerksamkeit und Repression *erstens* nicht alle in gleichem Maße. Wer aus dem Raster des „Normalen“ fällt, sei es als sogenannte:r „Bunte:r“ in den Zonen rechter Hegemonie, sei es als „Nicht-Weiße:r“ in einer rassistischen Gesellschaft, sei es als „sexuell anders Denkende:r“ ange- sichts herrschender sexistisch-heteronormativer Geschlechterver-

hältnisse, sei es als „sozial Schwache:r“ oder „Bildungsferne:r“ erfährt die besondere Aufmerksamkeit, die jedes noch so kleine Vergehen erfasst und bestraft, während der Schutz vor den Übergriffen der rechten, weißen, heterosexuellen „Normalen“ und der mit Real- und Sozialkapital Ausgestatteten in aller Regel trotzdem ausbleibt oder zumindest sehr lückenhaft ist.

Wie aber sollen sich die „Anomalen“ gegen Übergriffe, vor denen Polizei und Justiz nicht schützen, zur Wehr setzen, wenn ihnen jede Bereitschaft zur Verteidigung als Gewaltneigung, Waffenbesitz, Vertragsbruch, Leistungserschleichung, Diebstahl, kurz als Rechtsverletzung ausgelegt wird? Der Raum ihrer Selbstverteidigung wird als rechtsfreier Raum bekämpft. Der Raum ihrer Bedrohung bleibt aber offen.

Die Aufmerksamkeit, die Überwachung und Kontrolle erzeugen, schafft zudem *zweitens* neue Tatbestände und nötigt zu immer weitergehenden Regulierungen. Die Fotografien nackter Kinder beim Spielen und die exhibitionistischen Experimente Heranwachsender geraten gleichermaßen in den Strudel des Kampfes gegen Kinderpornografie. International erregten in dieser Hinsicht die Ermittlungen um Nan Goldins „Edda and Klara belly dancing“ einiges Aufsehen, das zunächst beschlagnahmt und später nach juristischer Prüfung als unproblematisch wieder freigegeben wurde. Die Verschärfung der Strafvorschriften bei Kinderpornografie führte in Deutschland dazu, dass eine Beurteilung als Bagatellverstoß nicht mehr möglich war und eine Vielzahl von Verfahren gegen Jugendliche durchgeführt werden musste, deren „Vergehen“ mit Kinderpornografie nur unter formalen Gesichtspunkten etwas zu tun hatten.

Überwachung und Kontrolle verschieben hier unwillkürlich die Grenzen staatlicher Intervention. Wo einstmais das Recht Räume der privaten Lebensgestaltung, von Kunst, Wissenschaft, Politik und Moral bewusst von seinen Regelungen ausnahm,

führt das Schließen rechtsfreier Räume zu Grenzverschiebungen, die weit über den anfänglichen Regelungsbedarf hinausgehen.

Drittens dient die Schließung „rechtsfreier Räume“ immer wieder auch der Einhegung und Entscheidung gesellschaftlicher und politischer Konflikte. Dadurch, dass die Besetzung von leerstehenden Häusern seit den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts durch massive Polizeieinsätze verhindert wird, sind die Fragen von Wohnungsmangel, Spekulation mit Wohnraum und galoppierenden Mietsteigerungen nicht gelöst worden. Der Einsatz staatlicher Gewalt wurde und wird als Durchsetzung der rechtsstaatlichen Ordnung gerechtfertigt. Diese Rechtfertigung verdeckte aber, dass damit eine Vielzahl an politischen Konflikten einseitig entschieden wurden.

Die Kehrseite davon, politische Konflikte durch den Einsatz staatlicher Gewalt zu entscheiden, ist *viertens* die Überführung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen in eine verrechtlichte, entpolitisierende Form. Entpolitisieren bedeutet dabei zum einen die Einhegung von Konflikten, sprich: das Begrenzen ihrer Reichweite. Zum anderen bedeutet Entpolitisieren das Erzwingen von Organisationsformen, in denen Repräsentation und Hierarchie die Mobilisierung sowie die gemeinsame Entwicklung und Erfahrung der Auseinandersetzungen verdrängen.

So hat hinsichtlich der Einhegung der Konflikte die Verrechtlichung der Arbeitskämpfe den einstigen Klassenkampf in eine Vielzahl von Auseinandersetzungsformen zersplittert: gewerkschaftliche Tarifauseinandersetzungen (die keine allgemeinen politischen Forderungen zum Gegenstand haben dürfen), die betriebliche Mitbestimmung (bei der die Betriebsräte nicht zu Streiks aufrufen dürfen) und für alle übergreifenden sozial- und gesellschaftspolitischen Probleme die Parteipolitik (die ebenfalls ohne ein Streikrecht auskommen muss). Hinsichtlich ihrer eigenen Struktur organisierten sich Gewerkschaften und Parteien in dem Maße um, in dem über die Forderungen von Arbeiter:in-

nen in Kommissionen, Vorständen, Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien oder in parlamentarischen Ausschüssen entschieden wurde. Sie bildeten hierarchische Apparate aus, ernannten Repräsentant:innen und mobilisierten ihre Mitglieder nur noch zur Unterstützung dieser Funktionär:innen.

Rechtsfreie Räume zu schließen, heißt also in vielen Fällen, dass politische Konflikte und die Formen der Auseinandersetzung um diese Konflikte recodiert werden. An die Stelle der Problematisierungen, Aushandlungen und Kämpfe, bei denen Fragen der Legalität und gesetzliche Regelungen überhaupt nur eine untergeordnete oder gar keine Rolle spielen, tritt deren Verrechtlichung.

Die Strategie der Verrechtlichung hat dabei für alle an ihr Beteiligten ihren je eigenen Reiz. Aus einer *juristischen Perspektive* liegt sie nahe, denn das Recht hat aus sich heraus kein Außen. Der „rechtsleere“ Raum ist juristisch gesehen entweder eine gesetzgeberisch oder durch Gerichtsurteile zu schließende Rechtslücke oder – wie im Fall der bürgerlichen Rechte – ein ausdrücklich rechtlich definierter Freiraum. Und schließlich kann der „rechtsleere“ Raum auch noch ein Gebiet bezeichnen, auf das es – wie bei inneren Einstellungen – keinen verlässlichen Zugriff von außen gibt.

Die bewusst eröffneten Freiräume für Wissenschaft, Kunst, Öffentlichkeit, politische Vereinigungen etc. sind aber nicht nur rechtlich definiert, sie stehen immer auch in der Gefahr durch normative Erwartungen ausgehöhlt zu werden: Wissenschaftsfreiheit ja, aber nur, wenn die vertretenen Positionen sich mit der besonderen Verfassungstreue des Berufsbeamtenstums vertragen. Kunstfreiheit ja, aber nur in den Grenzen des guten Geschmacks, die mal mehr mal weniger weit gezogen sind, sich aber in jedem Fall verengen, wenn öffentliche Gelder fließen. Und auch die inneren Einstellungen entziehen sich den Strategien der Verrechtlichung nur so lange, wie sie keinen Ausdruck finden. Gedanken, die nicht artikuliert werden, sind aber keine.

Der Verrechtlichung als Regulierung und Kontrolle rechtsfreier Räume steht allerdings nicht nur aus juristischer Perspektive wenig im Wege. Sie erscheint auch *politischen Akteur:innen* attraktiv, die sich durch diese Strategie erhoffen, die geballte Macht des Staates für ihre Ziele nutzen zu können. Rassismus, Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung, Ausbeutung und Umweltzerstörung einfach zu verbieten scheint verführerisch. Und die entsprechenden Verbote entfalten zweifelsohne auch Wirkungen. Aber Rassismus und Antisemitismus verschwinden durch sie so wenig, wie die verschiedenen Verbote von Syphilis und AIDS in Diktaturen diese Krankheiten bekämpft haben. Antisemitismus – um nur das prominenteste Beispiel der jüngsten Zeit zu nennen – lässt sich nicht abschieben. Im Gegen teil, die Verrechtlichung schneidet oft notwendige gesellschaftliche Auseinandersetzungen ab und blockiert sie, wenn statt über die Sache über die Grenzen der bürgerlichen Freiheiten gestritten wird.

Ein Nebeneffekt dieser Strategie ist die Moralisierung und *Politisierung des Rechts*. Recht – das wurde schon gesagt – ist immer durchdrungen von moralischen und politischen Normalitätsvorstellungen. Je offener Recht aber als Strategie zur Durchsetzung moralischer und politischer Programmatiken eingesetzt wird, umso stärker wird es zum bloßen Instrument. Es verliert damit seine besondere Bindekraft. Rechtliche Urteile werden nur noch als Meinungsäußerungen wahrgenommen, und das Recht büßt auch den letzten Schutzcharakter ein, um dessen willen Verrechtlichung angestrebt wurde.

Damit erweist sich die Strategie der Verrechtlichung als ineffektiv und letztlich sogar kontraproduktiv. Auf dem Weg zu diesem bedrückenden Ergebnis fordert sie aber einen hohen Preis. Um sich in das Rechtssystem einzufügen und die Staatsmacht überhaupt für sich mobilisieren zu können, müssen politische Forderungen und moralische Überzeugungen in die Sprache des Rechts übersetzt werden. Eine solche Übersetzung erfordert in

aller Regel die Hilfe von Expert:innen, die durch eine lange Ausbildung darauf trainiert wurden, die Grenzen des Rechts zu beachten sowie seine spezifischen Argumentationsfiguren und seine besondere Logik zu respektieren. Die Zurichtung, die in der juristischen Ausbildung erfolgt, überträgt sich damit auf den politischen Raum. Verrechtlichte Forderungen müssen sich an ihrer Kompatibilität – ihrer Einfügbarkeit in das Netz bestehender rechtlicher Normen – messen lassen. Sie erfüllen damit immer schon ein Möglichkeitskriterium, dass den Entwicklungsräum gesellschaftlichen Zusammenlebens einschränkt.

Verrechtlichung ist ein Herrschaftsinstrument. Ließe sie sich einfach für jeden beliebigen Zweck einsetzen, wäre dieses Instrument nicht so effektiv, wie es tatsächlich ist. Verrechtlichung funktioniert dort am besten, wo sie bestehenden Verhältnisse stützt und dominante Kräfteverhältnisse auf Dauer stellt. Dass es unter diesen Bedingungen attraktiv erscheint, rechtlichen Schutz zu suchen, ist verständlich. Insofern ist auch die berühmte Formulierung richtig, dass es unmöglich sei, Rechte nicht haben zu wollen. Aber aus dieser Abhängigkeit sollte nicht folgen, dass Rechte zu haben schon alles ist, was politische Forderungen beinhalten können. Die Kritik des Rechts muss stattdessen darauf zielen, die gesellschaftlichen und politischen Räume zu öffnen. Unter dem Schlachtruf: „Es soll mehr rechtsfreie Räume geben!“, muss es ihr darum gehen, diese Räume von der Einengung und Tyrannei durch das Recht zu befreien.